

ZENTRALER RECHTSDIENST

Susanne Bayer
Sachbearbeiterin

susanne.bayer@bmnt.gv.at
+43 1 71100/602132
Fax +43 1 513 16 790
Stubenring 1, 1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.6/0035-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)16/PET-NR/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nimmt zur Petition Nr. 16 betreffend „Reduktion von Plastikmüll“ wie folgt Stellung:

Mit der freiwilligen Selbstverpflichtung „Nachhaltigkeitsagenda 2018 bis 2030 der österreichischen Wirtschaft für Getränkeverpackungen“ haben sich Abfüller, Vertreiber und Importeure von Getränken, Verpackungshersteller und Sammel- und Verwertungssysteme dazu bekannt,

- die Mehrwegquote stabil zu halten
- folgende stoffliche Verwertungsquoten zu erreichen
 - Getränkeverpackungen aus PET mindestens 55 % und mindestens 9.000 Tonnen PET-to-PET/Jahr (das heißt daraus werden wieder PET-Verpackungen hergestellt)
 - Dosen mindestens 70 %
- treibhausrelevante Gase bis 2030 gegenüber 2017 um mindestens 10 % zu reduzieren
- Mehrweg attraktiver zu gestalten (Platzierung, Kennzeichnung, Preisaktionen) und
- Anti-Littering Maßnahmen (Reinwerfen statt Wegwerfen) zu setzen.

Die Vereinbarung umfasst die Getränkekategorien Wasser, Bier, alkoholfreie Erfrischungsgetränke (Limonaden), Säfte sowie Milch und Mischmilchgetränke.

Die Mehrwegquote liegt seit 2010 für die Getränkekategorien Bier und Biermischgetränke, Wasser, alkoholfreie Erfrischungsgetränke und Säfte konstant bei rund 22 % (ohne Milch und Soda, sowie ohne den Gebinden Fass und Container).

Zu den in der Petition genannten Punkten wird folgendes festgehalten:

Ad 1) Die verpflichtende Einführung eines Pfandsystems für Einweg-Plastikverpackungen, um eine Rücklaufquote von 90 % zu erzielen.

Es wird davon ausgegangen, dass damit insbesondere Getränkeverpackungen angesprochen sind.

Österreich verfügt bereits über ein sehr gut ausgebautes System der Verpackungssammlung. So wurden 2017 rund 42.200 Tonnen PET-Getränkeflaschen in Österreich in Verkehr gesetzt und davon 73 % getrennt gesammelt und 58 % stofflich verwertet.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat hinsichtlich eines Einwegpfandes für Getränkeverpackungen aus Kunststoff eine erste Recherche durchgeführt. Die Vorteile eines Einwegpfandes liegen in den hohen Rücklauf- und Recyclingquoten. Die Nachteile liegen im Wesentlichen in der zusätzlichen, aufwendigen Verwaltung für Wirtschaft und Behörden (Registrierung, Meldungen, Verrechnung, Kontrolle). Auch wäre bei einer Umstellung der finanzielle Aufwand sehr hoch (Anschaffung von Automaten, Änderung der Warensysteme, fälschungssichere Kennzeichnung der Getränkeverpackungen, etc.). Da ein Einwegpfand nur einen Teil der Verpackungen erfasst, müssen auch die Auswirkungen auf die restliche Verpackungssammlung mitbedacht werden; es käme entweder zu einer Ausdünnung des bisherigen Sammelsystems oder zu deutlich höheren Kosten für die restliche Sammlung der Verpackungen.

In einer Studie soll geklärt werden, durch welche Maßnahmen die in der Richtlinie zur Verringerung der Auswirkungen von bestimmten Kunststoffeinwegprodukten auf die Umwelt festgelegte Sammelquote von 90 % im Jahr 2029 erreicht werden kann sowie welche organisatorischen Umsetzungsschritte und finanziellen Mittel eine Einführung eines Einwegpfandes bedingen würden. Der Weg zur Erreichung der Rücklaufquote von 90 % ist daher noch offen.

Ad 2) Gleichzeitig soll der Mehrweganteil für Getränkegebinde kontinuierlich auf 50 % bis 2020 und mindestens 70 % bis 2022 gesteigert werden. Dies verlangt entsprechende Anpassungen der Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen.

In Deutschland wurde bereits in den frühen 2000er-Jahren ein Einwegpfand auf bestimmte Getränkeverpackungen eingeführt. Die Mehrwegquote (derzeit bei rund 46 %) ist seit der Einführung des Einwegpfandes ständig rückläufig (obwohl als gewünschter Richtwert 70 % festgeschrieben wurde). Die Erfahrungen in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, zeigen somit, dass durch ein Einwegpfand die Mehrwegquote nicht erhöht werden kann.

In Österreich konnte die Mehrwegquote mit der Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen seit 2010 stabil gehalten werden. Anzumerken ist, dass die Nachhaltigkeitsagenda für Getränkeverpackungen eine freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft ist; Änderungen liegen im Verantwortungsbereich der Wirtschaft.

Auch eine verbindliche Mehrwegquote für den Handel führt nicht automatisch dazu, dass Mehrwegflaschen vermehrt von den Konsumentinnen und Konsumenten gekauft werden. Leichte Getränkeverpackungen entsprechen dem Wunsch der meisten Konsumentinnen und Konsumenten. Aus einer Umfrage geht hervor, dass für den Kauf von Einwegflaschen vor allem der höhere Convenience-Faktor (Gewicht und einfache Handhabung) ausschlaggebend ist. Daher bevorzugen mehr als 80 % der Konsumentinnen und Konsumenten Einwegverpackungen. Auch wird das Angebot an Getränken in Mehrwegverpackungen seitens der Bevölkerung im überwiegenden Ausmaß als ausreichend empfunden (Mikrozensus, 2015: Für 67 % ist das Angebot an Mehrweg-Gebinden in ihrem Stammgeschäft ausreichend).

Ad 3) Um den KonsumentInnen eine klare Unterscheidbarkeit zwischen Einweg- und Mehrweggebinden zu ermöglichen, muss zudem eine Kennzeichnungspflicht für Getränkegebinde eingeführt werden.

Eine Kennzeichnung der Gebinde ist EU-rechtlich nicht möglich (die Verpackungsrichtlinie ist eine Binnenmarktregelung; abweichende Bestimmungen sind nur zulässig, wenn dies explizit in der Richtlinie vorgesehen ist; dies ist aber bei der Kennzeichnung von Verpackungen nicht der Fall).

Eine Kennzeichnung am POS (Point of Sale, z.B. am Regal oder durch Überkopflakate) ist bereits in der Nachhaltigkeitsagenda vorgesehen.

Ad 4) In Bereichen, in denen Kunststoffverpackungen derzeit aus technischen oder hygienischen Gründen notwendig sind, müssen die ProduzentInnen, im Austausch mit Forschungseinrichtungen mit entsprechender Kompetenz biologisch abbaubare Alternativverpackungen entwickeln und verwenden, um den Einsatz von erdölbasierenden Grundstoffen zu reduzieren.

Bei biologisch abbaubaren Alternativverpackungen ist nicht gewährleistet, dass diese „ökologischer“ sind (Beispiel Papiertragetasche, die einen höheren Ressourcenaufwand bei der Produktion hat oder Glasflaschen, die ebenfalls einen höheren Ressourcenaufwand bei der Produktion haben und auch ein deutlich höheres Transportgewicht des Produktes).

Biologisch abbaubare Plastikverpackungen erschweren bzw. verunmöglichen das Recycling von Kunststoff auf Erdölbasis – weil sie vielfach in den selben Stoffstrom eingespeist werden und eine Unterscheidung bei der Sortierung nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist. Im Recyclingprozess kommt es u.a. zu Verklebungen in den Anlagen und es kann sich auch negativ auf die Produkte aus Sekundärrohstoffen auswirken.

Biologisch abbaubare Plastikverpackungen sind selten zu 100 % aus biogenen Materialien und zerfallen zum Teil in Mikroplastikpartikel, die dann in der Natur enden. Hingewiesen wird auch auf die Diskussion Biokunststoffe versus Lebensmittelproduktion.

Ad 5) Gebietskörperschaften, Unternehmen, Institutionen sowie Personen, die Umweltgesetze massiv missachten und dadurch die Erreichung der Umweltziele auf kommunaler und nationaler Ebene erschweren bzw. verhindern, müssen mit erheblichen Strafen bedroht werden können. Entsprechendes Umweltstrafrecht ist zu erlassen bzw. gegebenenfalls zu novellieren und anzupassen.

Derzeit gibt es schon hohe Strafdrohungen; so können – abgestuft nach der Schwere des Vergehens – Strafen bis 41.200,-- Euro verhängt werden, wenn Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes oder dessen Verordnungen nicht eingehalten werden. Weiters enthält das Strafgesetzbuch einige Tatbestände betreffend den Schutz der Umwelt; so steht z.B. das fahrlässige und vorsätzliche umweltbeeinträchtigende Behandeln von Abfällen unter gerichtlicher Strafdrohung.

Mit besten Grüßen

6. März 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

elektronisch gefertigt

